

Rolle und der Entscheidungsfelder der Betriebe im besonderen wie das enge Zusammenrücken von Wirtschafts- und Arbeitsrecht im allgemeinen deutlich.²⁶ Diese Festlegungen des Verfassungsentwurfs sind daher von eminenter Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Rechts. Für die Herstellung der Interessenübereinstimmung und damit die Durchsetzung der Arbeitsgrundrechte ist die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Stellung der Gewerkschaften und ihrer Rechte (Art. 44 f.) nicht minder wichtig. Das ist erst- und einmalig in der deutschen Verfassungsgeschichte. In der 1949er Verfassung waren die Gewerkschaften unter die Grundrechte des Bürgers subsumiert und erschienen dort lediglich unter dem Aspekt des Rechts, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören (Art. 14).²⁷ In der Verfassung wird auch die hervorragende Rolle der Städte und Gemeinden für die Sicherung der Grundrechte der Bürger betont. In ihnen werden entscheidende Seiten der Arbeitsgrundrechte verwirklicht, die sich im Prozeß der Reproduktion der Arbeitskraft ergeben (Recht auf Freizeit und Erholung, Recht auf Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit usw.). Diese Gemeinschaften spielen eine wichtige Rolle bei der Aufgabe, die Wahrnehmung der Grundrechte zu sichern und die persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen wirksam zu verbinden.

Der neue, qualitativ höhere Inhalt der Arbeitsgrundrechte nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse hat zur Folge, daß die den Grundrechten entsprechende Verantwortung von den Bürgern, den Betrieben sowie den staats- und wirtschaftsleitenden Organen kraft der Einsicht in deren zutiefst moralisches Wesen und der Erkenntnis wahrgenommen wird, daß die eigenen Interessen nur über ihre Harmonisierung mit denen der anderen Bürger, der Gemeinschaften und der gesamten Gesellschaft verwirklicht werden können. Mehr und mehr wird die Weckung des eigenen Interesses durch ein abgestimmtes System materieller und moralischer oder immaterieller Anreize zum Hauptweg der Durchsetzung der Grundrechte und -pflichten. Ihre Einheit, von der in der Literatur die Rede ist, darf keineswegs im Sinne einer vollen mechanischen Gleichsetzung von juristischem Recht und Rechtspflicht verstanden werden.²⁸ Jedem Grundrecht steht eine moralische, bis zu einem gewissen Grade auch die aus konkreten Rechtsnormen ablesbare rechtliche Verpflichtung zur Seite, von diesem Grundrecht zum eigenen und allgemeinen Nutzen Gebrauch zu machen: „Einheit von Grundrechten und Grundpflichten bedeutet... nicht Identität beider. Ein solcher Standpunkt, der in der gesellschaftlichen Realität und in der Gesetzgebungspraxis keine Stütze findet, übersieht, daß sich auch unter sozialistischen Bedingungen die *Rechtspflichten* von der moralischen Verpflichtung unterscheiden.“²⁹ Das neue Wesen der Grundrechte läßt sich also wohl nicht allein nur unter dem methodischen Aspekt der Einheit von Recht und Pflicht ausschöpfen. Zumindest aber

26 vgl. zu dieser Tendenz u. a. G. Pflücke / H. Langer, „Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe“, in: Sozialistische Wirtschaftsentwicklung und Recht, Berlin 1967, S. 40 ff., bes. S. 49 (mit ausführlichem Literaturverzeichnis zu dieser Frage).

27 vgl. zur Bedeutung dieser Festlegungen W. Ulbricht, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, a. a. O., S. 40, und H. Warnke, „Schöpfer und Lenker unseres neuen Lebens“, ND (B) vom 16. 2. 1968, S. 5.

28 Anderer Meinung hierzu ist H. Klenner, Studien über die Grundrechte, a. a. O., bes. S. 88 ff. Vgl. dagegen die Ausführungen von W. Büchner-Uhder / E. Poppe / R. Schüsseler, a. a. O., S. 40 ff., sowie E. Pätzold / S. Seidel, „Das Arbeitsrecht als Instrument der Führung der Werktätigen durch den Betriebsleiter bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung“, in: Sozialistische Wirtschaftsführung und Recht, a. a. O., S. 76 ff., bes. S. 84 f.

29 W. Büchner-Uhder / E. Poppe / R. Schüsseler, a. a. O., S. 43